

## Öffentliche Bekanntmachung

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;**

**Gemeinde Simmelsdorf, Nürnberger Straße 16, 91245 Simmelsdorf;**

**Antrag auf Bewilligung zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle Oberndorf zur Not- und Ersatzwasserversorgung**

Antragsteller ist die Gemeinde Simmelsdorf, Nürnberger Straße 16, 91245 Simmelsdorf.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Naturschutzbehörde und das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 04.07.2022  
Landratsamt Nürnberger Land